

TE Vfgh Beschluss 1995/10/4 V61/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1995

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

BDG 1979 §25 Abs2

Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31.03.78, BGBl 203, über die Grundausbildung für Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst §5, §7

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundausbildung für Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst infolge Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Mit dem auf Art139 Abs1 B-VG gestützten (Individual-)Antrag begeht der Einschreiter mit näherer Begründung, den §5 Abs2 idF BGBl. 499/1984, den §7 Abs1 und 2 idFBGBl. 203/1978 (Stammfassung) sowie den §7 Abs3 idFBGBl. 436/1992 - gegebenenfalls nur den §7 Abs2 idFBGBl. 203/1978 (Stammfassung) und den §7 Abs3 idFBGBl. 436/1992, gegebenenfalls nur den §7 Abs3 idF BGBl. 436/1992 - der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. März 1978 über die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1,

W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, BGBl. 203, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Zur Antragslegitimation führt der Einschreiter aus, daß er aufgrund der angefochtenen Verordnungsbestimmungen in seinem durch die im März 1992 bestandene Auswahlprüfung erworbenen Recht auf Zulassung zum Grundausbildungslehrgang unmittelbar verletzt ist.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Der Antrag ist unzulässig.

a) Voraussetzung der Antragslegitimation ist einerseits, daß der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch die angefochtene Verordnung - im Hinblick auf deren Gesetzwidrigkeit - in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, daß die Verordnung für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der

Antragslegitimation ist, daß die Verordnung in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und sie - im Falle ihrer Gesetzwidrigkeit - verletzt.

Nicht jedem Normadressaten aber kommt die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, daß die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn er nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des - behaupteterweise - rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg. 11726/1988, VfGH 15.12.1993 V72/93).

b) Dem Antragsteller steht ein solcher Weg offen, weil der Beamte gemäß §25 Abs2 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333, von der für die Durchführung des Ausbildungslehrganges zuständigen Behörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der Antragsteller hat eine Antragstellung nach dem BGD unterlassen, weil er die Auffassung vertritt, daß ein etwaiger formeller Antrag auf Zulassung zum Grundausbildungslehrgang in Anbetracht des VwGH-Erkenntnisses, Zl. 93/12/0224, von vornherein aussichtslos wäre. Für die Frage, ob ein zumutbarer Weg zur Abwehr des rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht, ist das zu erwartende Ergebnis des Verwaltungsverfahrens irrelevant.

Daher stand dem Antragsteller die Möglichkeit offen, einen Bescheid zu erwirken. Gegen einen negativen - auf die bezugshabende Verordnung des Bundesministers für Inneres gestützten - Bescheid stünde ihm nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges die (Bescheid-)Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof offen.

III. Der Individualantrag war

somit wegen fehlender Antragsberechtigung zurückzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 i.d.R. VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Dienstrecht, Ausbildung (Dienstrecht)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V61.1995

Dokumentnummer

JFT_10048996_95V00061_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at